

18. Zum Begriffe der Wegnahme in § 242 StGB.

II. Strafsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1913 g. W. II 684/13.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Eberswalde.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer erklärt nachstehenden Sachverhalt für erwiesen: In einer verschlossenen sog. Gänsebucht, einem Gebäude § 243 Nr. 2 StGB.), waren drei dem Händler M. und zwei dem Maurer N. gehörige Gänse untergebracht. Der Angeklagte machte sich an dem Schlosse der Bucht zu schaffen, „würgte“ daran und hatte es schließlich losgelöst und zerbrochen in der Hand. Er sagte darauf zu dem hinzukommenden Arbeiter W., dem er 10 M schuldet: wenn dieser die fünf Gänse haben wolle, solle er sie sich nehmen. W. öffnete die Tür der Bucht, an der jetzt das Schloß lose hing, nahm die Gänse heraus und ließ sie durch mitanwesende Bekannte

wegtreiben. Zum Angeklagten äußerte er: „so, nun sind wir glatt“, worauf dieser erwiderte: „ist gut“. Ob W. gewußt hat, daß es sich um fremde Gänse handelte, über die der Angeklagte zu verfügen nicht berechtigt war, wird im Urteil als auf die Entscheidung der Schuldfrage einflußlos bezeichnet; jedoch kommt die Überzeugung des Gerichts von der Gutgläubigkeit des W. darin deutlich zum Ausdruck, daß dessen nachträgliche Vereidigung als Zeuge angeordnet und somit das Bestehen eines Teilnahmeverdachts nach § 56 Nr. 3 StPD. verneint worden ist.

Bei dieser Sachlage erweist sich die Anwendung des § 242, § 243 Nr. 2 StGB. als gerechtfertigt.

Von Seiten der Verteidigung wird geltend gemacht, daß der Angeklagte die Gänse ruhig in der Bucht gelassen und es nur dem W. freigestellt habe, sie sich anzueignen. Er habe sich gar nicht den Gewahrsam an den Gänsen verschafft, auch nicht verschaffen wollen; dies gehöre aber begrifflich zum Tatbestand des Diebstahls.

Der Einwand ist unbegründet. Zwar geht aus der im Urteil gegebenen Schilderung des Herganges hervor, daß der Angeklagte nicht den eigenen Gewahrsam an den Gänsen erlangt hat, während regelmäßig das Wegnehmen im Sinne von § 242 StGB. dadurch bewirkt wird, daß der Täter nicht nur den fremden Gewahrsam aufhebt, sondern auch den eigenen Gewahrsam begründet, sei es in seiner Person, sei es in der Person eines Vertreters. Aber der Wortbegriff des Wegnehmens erfordert dies nicht unbedingt. Die Wegnahme ist das Mittel für die beabsichtigte Zueignung; durch sie wird die Sache, ihrem Sachwert nach, dem Vermögen des Wegnehmenden zugeführt. Vgl. RSt. Bd. 40 S. 10 (12). Soll das in der Weise geschehen, daß wirtschaftlich ein anderer die Sache ausnutzt, so sind hierzu verschiedene Wege gangbar. Gewöhnlich erwirbt der die Zueignung Beabsichtigende zunächst den eigenen Gewahrsam an der Sache mit dem Willen, ihn alsbald auf den anderen zu übertragen, und handelt dann diesem Vorhaben gemäß. Er kann aber den gleichen Erfolg einfacher auch dadurch herbeiführen, daß er, statt erst selbst den Gewahrsam zu erwerben und sofort weiter zu geben, wozu er den Umständen nach in der Lage wäre, den anderen veranlaßt und in Stand setzt, den Gewahrsam unmittelbar zu ergreifen. Für eine verschiedene Beurteilung der Handlungsweise des Täters,

je nachdem er seine Zueignungsabsicht in der einen oder anderen Art verwirklicht, fehlt es an einem ausreichenden gesetzgeberischen Grunde. Die strafrechtliche Würdigung kann nicht durch die bedeutungslosen Nebenumstände beeinflusst werden, in denen die beiden erwähnten Formen der Zueignung äußerlich voneinander abweichen. Auch in dem zweiten Falle ist die Sache dem bisherigen Inhaber von demjenigen „weggenommen“, der den Übergang des Gewahrsams auf den anderen in Zueignungsabsicht bewirkt hat.

Der Angeklagte hat, nachdem er selbst den Einbruch in die Bucht verübt hatte, den Eigentümern M. und N. durch W. als sein gutgläubiges Werkzeug die Gänse wegnehmen lassen, um durch deren gleichzeitige Überlassung an Erfüllungsort zwecks Tilgung einer Darlehensschuld an W. ihren Sachwert seinem Vermögen zuzuführen. Er ist deshalb mit Recht wegen schweren Diebstahls verurteilt worden.

Soweit in dem vom Verteidiger angeführten Urteil des IV. Straffenats vom 17. Oktober 1890, RGSt. Bd. 21 S. 110, eine abweichende Rechtsanschauung vertreten war, ist diese in der neueren Entscheidung desselben Senats vom 22. April 1913 (RGSt. Bd. 47 S. 147 [149 a. G.]) nicht aufrecht erhalten worden.“